

Neufassung der Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Projekten und Maßnahmen zur Umsetzung der im Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit benannten Ziele entsprechend der dort dargelegten Herangehensweise.
- 1.2 Zu diesem Zweck gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen.
- 1.3 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Zur Umsetzung der VV zu § 23 ThürLHO sollen nachfolgende Ziele im Zusammenhang mit der Umsetzung der Förderung im Rahmen des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit erreicht werden:
 - die flächendeckende Bereitstellung von Unterstützungsangeboten in den Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens,
 - die Kooperation von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren,
 - die Aktivierung und Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure,
 - die Verzahnung der einzelnen Programmelemente, wie die Beratungsstrukturen und die Lokalen Aktionspläne,
 - die Sensibilisierung der Bevölkerung für die bestehenden Problemlagen.

Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Indikatoren zu erfassen:

- die Anzahl der geförderten Projekte und Angebote in den Gebietskörperschaften,
- die Anzahl der vorhandenen Netzwerke und die daran beteiligten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure,
- die Anzahl der Bearbeitungen bei den Beratungsprojekten,
- die verschiedenen Formen, die genutzt werden um die Bevölkerung auf die bestehenden Problemlagen aufmerksam zu machen, wie z. B. Fachtagungen, Veröffentlichungen (Flyer, Plakate, Artikel, Funk/TV-Beiträge), Pressemitteilungen.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- 2.1 die Entwicklung und Umsetzung Lokaler Aktionspläne von Landkreisen und kreisfreien Städten, die die Vielfalt, Toleranz und Demokratie vor Ort stärken sollen,
- 2.2 die Kofinanzierung von Maßnahmen, Projekten und Strukturen, die durch Bundesprogramme bezuschusst werden. Die inhaltlichen Vorgaben des Bundes werden dabei zugrunde gelegt,
- 2.3 einzelne Projekte und Maßnahmen, die der Umsetzung der Ziele des Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit dienen,
- 2.4 Projekte aus einem Interventionsfonds, um auf aktuelle Entwicklungen und besondere Herausforderungen schnell reagieren zu können und
- 2.5 je eine externe Koordinierungsstelle zur inhaltlichen Unterstützung für die nach Punkt 2.1 geförderten Lokalen Aktionspläne.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können bezogen auf die bei Nummer 2 genannten Maßnahmen und Projekte sein:

- 3.1 eingetragene Vereine und Verbände für Maßnahmen nach Nr. 2.2 bis 2.5,
- 3.2 staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften für Maßnahmen nach Nr. 2.2 bis 2.4,
- 3.3 kommunale Gebietskörperschaften einschließlich ihrer Eigenbetriebe für Maßnahmen nach Nr. 2.1 bis 2.4,
- 3.4 gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, an denen der Freistaat Thüringen oder eine kommunale Gebietskörperschaft mit Mehrheit beteiligt ist, für Maßnahmen nach Nr. 2.2 bis 2.5.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die auf der Grundlage des Leitbildes des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit im Freistaat Thüringen durchgeführt und an denen mehrheitlich Bürgerinnen und Bürger Thüringens teilnehmen werden.

- 4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann durch Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union (EU) ergänzt werden. Bestehen für Projekte auch Fördermöglichkeiten durch Bundes- oder EU-Programme oder andere Fördermöglichkeiten des Freistaats Thüringen oder der Kommunen, erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich nachrangig.
- 4.3 Es können nur Projekte oder Maßnahmen gefördert werden, wenn die Zuwendungsempfänger ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit denjenigen Institutionen erklären, die durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit mit der Evaluation, der Begleitung und Beratung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit beauftragt sind.
- 4.4 Die Förderung der unter Nr. 2.1 genannten Entwicklung und Umsetzung Lokaler Aktionspläne von Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgt mit der Maßgabe, dass die Lokalen Aktionspläne von einem Begleitausschuss, der sich mehrheitlich aus lokalen Handlungsträgern aus zivilgesellschaftlichen Akteuren zusammensetzt, entwickelt und umgesetzt werden müssen.
Der Lokale Aktionsplan muss dabei innerhalb des ersten Förderhalbjahres entwickelt werden. Die Umsetzung soll durch Beschlüsse der entsprechenden Gremien (Kreistag, Stadtrat) legitimiert werden. Der entwickelte Lokale Aktionsplan ist dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit einzureichen.
- 4.5 Der Zuwendungsempfänger bietet Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie für die Abrechnung der Maßnahme.
- 4.6 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts sichergestellt ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Lokale Aktionspläne nach Nr. 2.1 können als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss mit bis zu 50.000 EUR pro Landkreis oder kreisfreier Stadt gefördert werden.
- 5.2 Projekte und Maßnahmen nach 2.3 werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung mit max. bis zu 90 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. In Einzelfällen mit besonderem Landesinteresse oder bei Projekten bis zu einem Gesamtvolumen von 5.000 EUR kann ein höherer Förderanteil in Betracht kommen.
- 5.3 Für Projekte nach 2.4 soll im Einzelfall die Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss erfolgen und einen Betrag von 1.000 EUR nicht übersteigen.

- 5.4 Bei Projekten nach Nr. 2.5 können nur Personalausgaben bis zu max. 0,5 VbE als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gefördert werden. Personalausgaben sind nur dann förderfähig, wenn die Fachkräfte sich für die Aufgabe persönlich eignen und über eine entsprechende fachliche Ausbildung (Fachhochschulabschluss oder höher) verfügen. Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Für das einzustellende Fachpersonal muss bereits bei Antragstellung die Tätigkeitsbeschreibung vorgelegt werden. Die zu übertragenden Aufgaben dürfen dabei die Anforderungen für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 9 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L nicht unterschreiten. Eine geringere Vergütung der Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe E 9 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig. Die Vorlage der Arbeitsverträge und der Qualifikationsnachweise der Stelleninhaber ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids.
- 5.5 Projekte und Maßnahmen werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Ausgaben einen Betrag von 200 EUR übersteigen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Nicht förderfähig sind

- a) Projekte, die nicht über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele verfügen,
- b) Projekte, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen und die Auswahl der Zielgruppe unter Bezug auf politische Rahmenbedingungen, lokale Ereignisse oder empirische Befunde nicht begründen können,
- c) interkulturelle, musische, allgemein künstlerische Aktivitäten, Sportveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen, die keine nachhaltige Auseinandersetzung mit den Förderzielen einbinden,
- d) Maßnahmen, die im Rahmen gesetzlicher Ansprüche festgeschrieben sind,
- e) Maßnahmen, deren Finanzierungsverantwortung gemäß § 80 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfeplanung bereits durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt ist.

6.2 Nachfolgende inhaltliche und methodische Projektkriterien werden in die Bewertung des Antrages einbezogen: Der Projektträger

- a) kann über die konkreten Maßnahmen hinaus eine nachhaltige Wirkung der Projekte und Vorhaben begründen,
- b) ist mit örtlichen Strukturen verbunden und bezieht diese in die Konzeption oder Realisierung der Maßnahmen ein,
- c) unterstützt die Verknüpfung von staatlichen und nichtstaatlichen Angeboten und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Trägern, Einrichtungen, Institutionen und zivilgesellschaftlichen Akteuren an oder hat diese schon hergestellt,
- d) kann Erfahrungen im zu bearbeitenden Arbeitsfeld nachweisen oder nachvollziehbar darlegen, wie er das Arbeitsfeld erschließen will,
- e) sieht nachvollziehbare Maßnahmen zur Selbstevaluation, Erfolgskontrolle und Qualitätsentwicklung vor,

- f) erschließt innovative und modellhafte Arbeitsinhalte und Arbeitsmethoden,
 - g) bezieht besonders die Interessen bildungsferner Schichten ein und
 - h) beachtet bei der Konzeption seiner Maßnahmen die Aspekte des Gender-Mainstreaming.
- 6.3 Alle Zuwendungen aus dem Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit werden mit dem Namen des Trägers, dem Namen der geförderten Maßnahme und der Höhe der Zuwendung durch den Freistaat Thüringen auf der Homepage und ggf. in Printmedien des Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit veröffentlicht.
- 6.4 Die Weitergabe der gewährten Zuwendung an Dritte ist zweckgebunden für die unter Nr. 2 genannten Fördergegenstände möglich. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass im Bewilligungsbescheid oder Weiterleitungsvertrag die Bedingungen und Auflagen der Bewilligungsbehörde einschließlich der Prüfrechte der Bewilligungsbehörde und des Rechnungshofes aufgenommen werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Die Anträge für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.5 sind formgebunden unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgesehenen Formulars in einfacher Ausfertigung mit den dazu gehörenden Unterlagen bis spätestens 1. November des laufenden Jahres für das Folgejahr beim

Thüringer Ministerium für Soziales,
Familie und Gesundheit
Abteilung 3
PF 900354
99106 Erfurt

einzureichen. Für Maßnahmen nach Nr. 2.2 sind die Antragsformulare des Bundes zu verwenden.

Die Anträge für Maßnahmen nach 2.3 sind formgebunden unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgesehenen Formulars in einfacher Ausfertigung mit den dazu gehörenden Unterlagen bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr sowie bis 1. Mai des laufenden Jahres für die 2. Jahreshälfte ebenfalls unter o. g. Adresse einzureichen.

- 7.2 Anträge für Maßnahmen nach Nr. 2.4 sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme ebenfalls unter o. g. Adresse einzureichen.
- 7.3 Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit stellt ein Antragsformular sowie ein Formular für den Kosten- und Finanzierungsplan bereit und ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.
- 7.4 Über die Verteilung der Fördermittel entscheidet das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit unter Beachtung der Entwicklung der Handlungserfordernisse sowie der Ergebnisse der Evaluation. Bei den Entscheidungen für Maßnahmen und Angebote entsprechend 2.3 entscheidet das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit im Benehmen mit dem Programmbei-

rat. Einzige Ausnahme hiervon ist die Förderung der Strukturprojekte nach 4.2 bis 4.5 des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit (Mobile Beratung, Opferberatung, Ausstiegsberatung, Beratungsangebote in den Bereichen Sport und Feuerwehr), falls in diesem Bereich auslaufende Bundesförderung kompensiert werden soll.

- 7.5. Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit prüft den Fördermittelantrag, bewilligt die Zuwendung und zahlt sie aus.
- 7.6 Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der VV Nr. 7.2 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO nach Anforderung durch den Zuwendungsempfänger.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit nach dem vorgegebenen Formblatt.
- 8.2 Der Verwendungsnachweis im Sinne von Nr. 10 der VV zu § 44 ThürLHO ist nach dem vorgegebenen Formblatt innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres bzw. bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit einzureichen.
- 8.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Anschaffungen zu inventarisieren, sofern sie 410 EUR Anschaffungswert überschreiten. Aktuelle Inventarlisten sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.
- 8.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen, sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).
- 8.5 Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

9. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und – soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen – im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

10.2 Soweit die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit im Einzelfall Abweichungen von Fristenregelung nach Nr. 7.1 und Nr. 7.2 dieser Richtlinie zulassen.

11.2. Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Richtlinie tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft. Die Richtlinie ist bis zum 30. April 2017 befristet.

Erfurt, den August 2014

Heike Taubert
Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit